



Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020

(SR 818.101.26);

Änderung vom ... 2021

(Lockerungen: Maskenpflicht in Aussenbereichen, Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen, Aktivitäten in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Sport und Kultur)

Stand: 11.06.2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung: 28. Juni 2021

Art. 2a

Mit *Artikel 2a* wird ein neuer Definitionsartikel für Personen mit einem Covid-Zertifikat eingefügt, damit in den entsprechenden Artikeln auf eine jeweilige Umschreibung verzichtet werden kann. Personen mit einem Covid-19 Zertifikat im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein Zertifikat nach Artikel 1 Buchstabe a Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ oder ein anerkanntes ausländisches Zertifikat nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate verfügen. In der Schweiz erhalten geimpfte Personen ein Covid-Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von aktuell sechs Monaten ab Verabreichung der letzten Impfdosis. Für genesene Personen beginnt die Gültigkeit ihres Covid-Zertifikats ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat aktuell ebenfalls sechs Monate. Negativ getestete Personen erhalten ein Covid-Zertifikat, dessen Gültigkeitsdauer je nach Testvariante länger oder kürzer ist (PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme; Antigen-Schnelltest: 24 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme). Für weitere Ausführungen ist auf die Covid-19-Verordnung Zertifikate und die entsprechenden Erläuterungen zu verweisen.

In der vorliegenden Verordnung ist in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesrates der Einsatz des Covid-Zertifikats als Zugangsbeschränkung einzig optional im «orangenen Bereich» (z.B. für den Betrieb von Bars, Restaurants oder anderen Freizeiteinrichtungen) sowie zwingend im «roten» Bereich für Grossveranstaltungen sowie Diskotheken und Tanzveranstaltungen vorgesehen. Im «grünen» Bereich, d.h. in Bereichen des alltäglichen Lebens (z.B. Öffentlicher Verkehr, Detailhandel oder private Veranstaltungen) ist das Covid-Zertifikat nicht vorgesehen. Sollte sich im Rahmen der Privatautonomie ein Betreiber (wenn keine gesetzlichen Pflichten zur Leistungserbringung, z.B. Transportpflicht, sowie keine Persönlichkeitsverletzung vorliegen) für die Verwendung des Covid-Zertifikats entschliessen, hat dies keine Konsequenzen für die zu treffenden Schutzmassnahmen und allfällige Kapazitätsbeschränkungen: diese bleiben zwingend verbindlich, unabhängig davon, ob nur Personen mit einem Covid-Zertifikat Zugang erhalten oder der Betrieb allen Personen offen steht.

¹ SR 818.102.2

Art. 3a Abs. 1

Aufgrund der verbesserten epidemiologischen Lage wird neu die Maskentragpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen auf den Innenbereich beschränkt. Im Aussenbereich, z.B. auf Kursschiffen oder auf Sesselbahnen, muss keine Maske mehr getragen werden.

Art. 3b Abs. 1, 1^{bis}, 2 Bst. d, f und g, 2^{bis} und 2^{ter}

Absatz 1: Analog der Maskenpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wird auch diejenige in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für den Aussenbereich aufgehoben. Eine Maskenpflicht gilt somit nur noch für die Innenräume. Es ist am jeweiligen Betreiber, festzulegen, welche Bereiche als Innenräume gelten, wenn dies aufgrund der Gegebenheiten nicht ganz klar ist, z.B. in gewissen Bahnhofsbereichen, wie überdachten Perrons, oder in überdachten Aussenbereichen von Einkaufsläden bzw. Garten- und Hobbymärkten. Bei Bedarf erfolgt die Festlegung nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde.

Absatz 2: Mit dem neuen *Buchstaben g* soll grundsätzlich festgehalten werden, in welchen Bereichen eine Ausnahme von der allgemeinen Maskenpflicht in Innenräumen gelten soll. Die Detailvorgaben finden sich in den jeweiligen Bestimmungen in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit, Unterhaltung und Bildung, für Restaurations-, Bar und Clubbetriebe sowie in Diskotheken und Tanzlokalen oder Veranstaltungen. Infolge des neuen Buchstaben g kann *Buchstabe d* aufgehoben und *Buchstabe f* entsprechend angepasst werden.

Absatz 2^{bis}: Die Ausnahme von der Maskenpflicht in den Bereichen nach Absatz 2 Buchstabe g soll für Arbeitnehmende und weitere in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern, nicht gelten. Dies betrifft beispielsweise das Personal, welches Interaktionen mit Kundinnen und Kunden im gleichen Raum hat, etwa in Einkaufsläden, Kinos, Theatern oder Restaurants, aber auch etwa freiwillige Helferinnen und Helfer an Veranstaltungen in Innenräumen.

Absatz 2^{ter}: Der bisherige Absatz 2^{bis} wird zum Absatz 2^{ter} und soll so angepasst werden, dass alle Badeanstalten für Innenbereiche, in denen es nicht möglich ist, eine Maske zu tragen, entsprechende Ausnahmen von der Maskenpflicht vorsehen können. In Verbindung mit dem neuen Artikel 5d können damit neben Wellnessanlagen neu auch Erlebnisbäder wie Aquaparks im Innenbereich öffnen.

Art. 3c Abs. 2

Infolge der Aufhebung der Maskenpflicht im Aussenbereich von öffentlich zugänglichen Bereichen macht es keinen Sinn mehr, eine solche Pflicht im öffentlichen Raum aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund soll *Artikel 3c* aufgehoben werden. Die Empfehlungen des BAG gelten jedoch weiterhin, d.h. wenn möglich soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und in Situationen, in denen dies nicht möglich ist, eine Maske getragen werden.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

Aktuell müssen Kontaktdaten erhoben werden, wenn keine Maske getragen werden

muss und es nicht möglich ist, denn nötigen Abstand einzuhalten oder andere Schutzmassnahmen umzusetzen. Künftig sollen gemäss *Buchstaben d* die Kontaktdaten in solchen Situationen nur dann erhoben werden, wenn keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat besteht.

Art. 5a

Die Bestimmung wird neu strukturiert.

Absatz 1 regelt die Vorgaben für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt. Im Innenbereich ist bis auf die Grösse der Gästegruppen (bisher waren 4, neu sollen 6 Personen pro Tisch erlaubt sein) keine Änderung der bisherigen Bestimmungen vorgesehen (*Bst. a*). Im Aussenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben ist eine Konsumation im Stehen möglich und die Grösse der Gästegruppe ist nicht begrenzt. Da im Aussenbereich keine Gesichtsmasken getragen werden müssen, ist zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand einzuhalten oder sind wirksame Abschränkungen anzubringen (*Bst. b*). Durch geeignete Massnahmen muss zudem das Mischen von Gästegruppen verhindert werden, zum Beispiel indem eine Gästegruppe einem Tisch oder einem Bereich zugeordnet wird. Dadurch soll verhindert werden, dass in einem Krankheitsfall alle Gäste des Aussenbereichs in Kontaktquarantäne gehen müssen respektive das Contact Tracing massiv belastet wird. Die Kontaktdatenerhebung gilt weiterhin in beiden Bereichen (*Bst. c*). Sieht ein Betrieb eine Zugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren nur mit Covid-19-Zertifikat vor, dann sollen keine Einschränkungen gelten, d.h. es könnten z.B. auch im Innenbereich Gruppen von mehr als 6 Personen auch stehend konsumieren (*Abs. 2*).

Der Betrieb von Diskotheken und Tanklokalen soll wieder erlaubt werden (*Abs. 4*). Allerdings ist vorgesehen, dass Personen ab 16 Jahren der Zugang nur dann gewährt werden darf, wenn sie ein Covid-19-Zertifikat vorweisen können (*Bst. a*). Es besteht eine Obergrenze von maximal 250 Personen gleichzeitig (*Bst. b*) und die Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden (*Bst. c*). In einer Diskothek, in der mind. 500 Personen Platz hätten, wäre es also zulässig, dass laufend Leute eingelassen werden, solange nie mehr als 250 Gäste vor Ort sind. Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Besucherinnen und Besuchern erheben (*Bst. d*), da diese keine Maske tragen müssen (*Bst. e*).

Die Bestimmung ist bislang befristet, deshalb wird sie ganz abgebildet; neu gilt die Befristung bis am 31. August 2021.

Art. 5d

Es ist vorgesehen, dass in öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist, weder die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch Vorgaben zur Fläche, die pro Person zur Verfügung stehen muss, gelten sollen. Wenn somit z.B. ein Thermalbad beschliesst, lediglich Personen mit Covid-19-Zertifikat einzulassen, wäre der Betrieb nicht an die Kapazitätsbeschränkung von mindestens 10 Quadratmetern pro Person gebunden, welche nach Ziffer 3.1^{bis} Buchstaben c Anhang 1 normalerweise für den Innenbereich von Badeanstalten und Wellnessbereichen zum Tragen kommt.

Art. 6

Bei Veranstaltungen, bei denen kein Covid-Zertifikat vorausgesetzt wird, soll folgendes gelten:

- **Belegung:**
 - o maximal 1/2 Kapazität, zudem:
 - o max. **1000** Personen bei Veranstaltungen **mit Sitzpflicht**
 - o max. **250** Personen bei Veranstaltungen **ohne Sitzpflicht,**
- **Innen:**
 - o Maske und Abstand
 - o Konsumation nur in Restaurationsbereichen (wenn Kontaktdaten erfasst werden: auch am Sitzplatz)
- **Aussen:**
 - o Maskentragpflicht (ausser am Sitzplatz)
 - o Konsumation nur in Restaurationsbereichen und am Sitzplatz
- **Innen und aussen:** Verbot von Tanzveranstaltungen.

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen) bedürfen nach geltendem Recht einer kantonalen Bewilligung und sind nur mit einer Covid-Zertifikat-Zugangsbeschränkung zulässig; daran ändert der vorliegende Entwurf nichts.

Für Personen, die an einer Veranstaltung eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben, gelten diesbezüglich die Vorgaben betreffend Sport und Kultur (Art. 6e und 6f).

Bei privaten Veranstaltungen (Familie / Freunde), die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden (z.B. eine Hochzeit oder ein Geburtstagsfest in einem Restaurationsbetrieb) und an denen in Innenräumen höchstens 30 und im Freien höchstens 50 Personen teilnehmen sowie die Kontaktdaten erhoben werden, soll keine Maskenpflicht gelten und auch die Restaurationsvorgaben nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstaben a und b (z.B. Sitzpflicht in Innenräumen und max. Anzahl Gäste/Tisch) nicht zur Anwendung kommen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 bleibt bestehen.

Bei privaten Veranstaltungen (Familie / Freunde), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die gleichen Obergrenzen (30/50); es gibt hier im Vergleich zum geltenden Recht keine Änderung.

Art. 6a

Für Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat (inkl. Grossveranstaltungen) soll Folgendes gelten:

- **Innen²:**
 - o Belegung: max. **3'000** Personen, 2/3 Kapazität
 - o Maskentragpflicht (ausser am Sitzplatz),
 - o Konsumation nur in Restaurationsbereichen und am Sitzplatz
 - o Tanzveranstaltungen nach Vorgaben für Tanzlokale
- **Aussen³:**
 - o Belegung: max. **5'000** Personen, 2/3 Kapazität
 - o Keine Maskentragpflicht

² für Grossveranstaltungen in Innenräumen/mit Sitzpflicht bisher: Maskenpflicht am Sitzplatz: in Innenräumen/ohne Sitzpflicht bisher: verboten

³ für Grossveranstaltungen im Freien/mit Sitzpflicht bisher: Maskenpflicht, Konsumation nur am Sitzplatz oder in Gastro-Bereichen; im Freien/ohne Sitzpflicht bisher: max. 3000 Personen, 1/2 Kapazität, Maskenpflicht, Konsumation nur in Gastro-Bereichen

- keine Einschränkungen für Konsumation
- Tanzveranstaltungen erlaubt

Zudem gilt: keine Kontaktdatenerhebung (ausser bei Tanzveranstaltungen innen).

Für Grossveranstaltungen (mehr als 1000 Personen) gilt zudem weiterhin eine Bewilligungspflicht; an den Bewilligungsvoraussetzungen wird nichts geändert (vgl. Art. 6a^{bis}). Die Vorgaben für Schutzkonzepte für Grossveranstaltungen in Anhang 3 werden leicht gestrafft.

Art. 6a^{bis} Abs. 2 Bst. c

Die vorgesehenen Änderungen sind lediglich formeller Natur. Der bisherige Artikel 6a wird zum Artikel 6a^{bis}. In Absatz 2 Buchstabe c werden zudem die Verweise angepasst.

Art. 6b Abs. 1, 2 und 4

Aufgrund der neuen Begriffsbestimmung in Artikel 2a kann *Absatz 1* stark vereinfacht werden. *Absatz 2* wird redaktionell angepasst: Er erfasst nun sowohl die kantonalen Ausnahmen betreffend Zugangsbeschränkungen als auch betreffend die maximale Anzahl Personen. Es wird zudem geklärt, dass nur Veranstaltungen im Sportbereich für Ausnahmen entlang von längeren Wegstrecken oder im freien Gelände in Frage kommen, weil sich die Zuschauerinnen und Zuschauer dort gut verteilen können. Hingegen kommt ein Stadtfest, bei dem der Zugang nicht abgesperrt werden kann, nicht für eine Ausnahme in Frage. *Absatz 4* kann aufgrund der neuen generellen Vorgaben für Veranstaltungen aufgehoben werden.

Art. 6b^{bis}

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die entsprechenden Vorgaben auch für Grossveranstaltungen neu generell in Artikel 6a festgehalten werden.

Art. 6b^{ter} Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

Absatz 1 Buchstabe b kann aufgrund der analogen Vorgabe in Artikel 6b Absatz 2, die auch für Grossveranstaltungen nach diesem Artikel gilt, aufgehoben werden. *Absatz 2* soll an die neuen Vorgaben für Tanzveranstaltungen angepasst werden.

Art. 6b^{quinqies}

In *Absatz 1* sollen lediglich die Verweise geändert werden. Auch in *Absatz 2* sollen keine materiellen, sondern redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Diese gelten neu aber auch für Messen in Innenräumen mit weniger als 1000 Personen (das aktuell geltende Verbot solcher Messen wird aufgehoben).

Art. 6c Abs. 3

Es werden lediglich die Verweise in *Absatz 3* angepasst.

Art. 6d Abs. 3

Neu soll gleich wie bei Präsenzveranstaltungen in der obligatorischen Schule auch bei solchen in der Sekundarstufe II keine Gesichtsmaske mehr getragen werden müssen.

Art. 6e und 6f

Bei Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur soll im Freien die Beschränkung der Gruppengrösse aufgehoben werden (bisher max. 50 Personen). Kann der Abstand nicht eingehalten werden (z.B. bei Kontaktsportarten) kann wie bisher auf eine Maske verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

In Innenräumen gilt weiterhin eine Maskenpflicht und es muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Für die Berechnung der Gesamtzahl Personen, die in einem Innenraum anwesend sein dürfen, kommt anstelle der Formel 10 m² pro Person neu die Formel 4 m² pro Person zur Anwendung. Die grösste Lockerung betrifft die Aufhebung der Vorgabe betreffend Fläche, die einer Person zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen muss, wenn sie keine Maske trägt. Wenn das Maskentragen nicht möglich ist (z.B. Ausdauersport oder Blasinstrument), kommen neu nur noch betreffend die Begrenzung der in einem Raum zulässigen Personenzahl besondere Vorgaben zur Anwendung; es gilt die Formel 10 m² pro Person. Zudem müssen die Kontaktdaten erhoben werden, und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Für Sport- und Kulturanlässe gelten die anwendbaren Veranstaltungsregeln, sowohl für das Publikum als auch für die Teilnehmenden. Auftritte von Chören sollen auch in Innenräumen wieder möglich sein.

Covid-Zertifikat: Für Sport- und Kulturaktivitäten, die nur für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat zugänglich sind, gelten keine Einschränkungen. Bei Sport- und Kultureinrichtungen kommen bei Veranstaltungen die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung (Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen etc.)

Die Bestimmungen sind bislang befristet, deshalb werden sie ganz abgebildet; neu gilt die Befristung bis am 31. August 2021.

Art. 6g

Die Bestimmung ist bislang befristet, deshalb wird sie ganz abgebildet, obwohl sie unverändert bleibt; neu gilt die Befristung bis am 31. August 2021.

Art. 10 Abs. 1^{bis} und 2

Absatz 1^{bis} betreffend die generelle Maskenpflicht wird aufgehoben. Neu soll es dem Arbeitgeber überlassen werden, ob und in welchen Situationen es im Rahmen der Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip notwendig ist, das Tragen von Gesichtsmasken vorzusehen. Ausdrücklich genannt wird bei den möglichen Massnahmen neu auch das regelmässige Lüften; dieses ist angesichts der Aufhebung der generellen Maskenpflicht von grosser Bedeutung.

Art. 13 sowie Ziffer III (Änderung des Anhangs der Ordnungsbussenverordnung)

Die Strafbestimmung wird in Folge neuer materieller Vorgaben angepasst:

- In den *Buchstaben a, d, e^{bis}* und *h* werden einzig die Verweise angepasst.
- *Buchstabe e* umfasst nur noch weiterhin verbotene Tanzveranstaltungen. Messen sind neu auch in Innenräumen zulässig und somit hier zu streichen.
- *Buchstabe e^{ter}* wird aufgehoben, da Tanzveranstaltungen nicht mehr generell verboten sind.
- *Buchstabe f* wird aufgrund der neuen Vorgaben für die Maskenpflicht, die nur noch in Innenräumen gelten wird, angepasst.
- In *Buchstabe h* werden einzig die Verweise angepasst.

Auch in der Ordnungsbussenverordnung werden die relevanten Verweise angepasst.

Anhang 1 Ziff. 3.1^{bis}, 3.1^{ter}, 3.1^{quater} und 4.5

Ziffer 3.1^{bis}: Neu soll einheitlich für alle öffentlich zugänglichen Innenräume und Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben eine Kapazitätsbeschränkung von mindestens 4 Quadratmetern gelten und nicht mehr zwischen Einkaufsläden und anderen Einrichtungen unterschieden werden (*Bst. a*). Einzige Ausnahme davon: in Innenbereichen von Badeanstalten müssen mindestens 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen, zumal dort keine Maske getragen werden kann (*Bst. c*). Im Sitzplatzbereich ist weiterhin vorgesehen, dass nur jeder zweite Sitz besetzt werden darf oder nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand zur Verfügung gestellt werden dürfen (*Bst. b*). Für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger sollen diese Vorgaben auch in Zukunft nicht gelten (*Bst. d*).

Da die für sportliche und kulturelle Aktivitäten geltenden Vorgaben (vgl. Ausführungen zu Art. 6e und 6f) direkt im jeweiligen Artikel aufgenommen werden, können *Ziffer 3.1^{ter}* und *3.1^{quater}* aufgehoben werden.

Anhang 2

Wie bei der Reisequarantäne sollen neu auch bei der Kontaktquarantäne Personen von der Quarantäneverpflichtung ausgenommen sein, die mit einem Impfstoff geimpft sind, der gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde (*Ziff. 1.1 Bst. c*).

Aufgrund der neuen Begriffsbestimmung für Personen mit Covid-Zertifikat, welches für den Einlass zu Grossveranstaltungen erforderlich ist, sind in Anhang 2 keine Vorgaben für den Zugang von geimpften und genesenen Personen zu Grossveranstaltungen mehr notwendig. Der *Titel* sowie die *Ziffern 1.2 und 2.2* werden entsprechend angepasst.

Anhang 3

Aufgrund der neuen Vorgaben für Veranstaltungen kann *Anhang 3* stark vereinfacht werden und enthält lediglich noch die Vorgaben zum Schutzkonzept.

Ziff. IV Abs. 2

Die aktuell in ihrer Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2021 befristeten Art. 5a, 6e–6g werden weiterhin befristet, neu bis zum 31. August 2021.

Anpassung der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (SR 818.101.28) verweist in mehreren Artikeln auf Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die Grossveranstaltungen betreffen. Die Anpassungen betreffen einzig die Nachführung bzw. Korrektur dieser Verweise.